I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 1338/2003 DES RATES

vom 23. Juli 2003

zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Januar 2003 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es ist angezeigt, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Drittländern Rechnung zu tragen und folglich die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten in Drittländern anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Januar 2003 festzusetzen.

(2) Die Berichtigungskoeffizienten, die auf der Grundlage der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 101/2003 [2] gezahlt worden sind, könnten rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach oben oder unten zur Folge haben.

(3) Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der neuen Berichtigungskoeffizienten ist eine Nachzahlung vorzusehen.

(4) Im Falle einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der neuen Berichtigungskoeffizienten ist eine Rückforderung des zu viel gezahlten Betrages für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2003 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorzusehen.

(5) In Übereinstimmung mit der für die Anwendung der innerhalb der Gemeinschaft für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Berichtigungskoeffizienten vorgesehenen Regelung ist jedoch vorzusehen, dass eine etwaige Rückforderung sich nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluss über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen und die Wiedereinziehung in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses erfolgen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Für die Berechnung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt vorausgeht, zugrunde gelegt.

Artikel 2

(1) Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Zahlungen vor.

(2) Im Falle einer Senkung der Dienstbezüge aufgrund der im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach unten für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2003 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vor.

Die rückwirkenden Anpassungen, die eine Rückforderung des zu viel gezahlten Betrags mit sich bringen, beziehen sich nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung; die Wiedereinziehung erfolgt in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

[1] ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2265/2002 (ABl. L 347 vom 20.12.2002, S. 1).

[2] ABl. L 16 vom 22.1.2003, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

ANHANG

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Januar 2003
Afghanistan (*)	0,0
Ägypten	68,5
Albanien	82,2
Algerien (*)	0,0
Angola	130,5
Äquatorialguinea	105,2
Argentinien	59,9
Äthiopien	77,3
Australien	93,2
Bangladesch	67,8
Barbados	126,1
Belize	94,4
Benin	86,9
Bolivien	62,1
Bosnien und Herzegowina	74,2
Botsuana	63,3
Brasilien	61,2
Bulgarien	76,2
Burkina Faso	81,1
Burundi (*)	0,0
Chile	76,5
China	92,1
Costa Rica	91,0
Côte d'Ivoire	104,0
Demokratische Republik Kongo	145,8
Dominikanische Republik	70,3
Dschibuti	116,5
Ecuador (*)	0,0
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	78,2
Eritrea	44,2
Estland	76,2
Fidschi	71,7
Gabun	114,2

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Januar 2003
Gambia	47,9
Georgien	96,1
Ghana	80,3
Guatemala	91,3
Guinea	81,0
Guinea-Bissau	137,6
Guyana	75,6
Haiti	68,4
Hongkong	106,1
Indien	55,1
Indonesien	93,3
Israel	104,1
Jamaika	110,2
Japan (Naka)	141,1
Japan (Tokyo)	150,6
Jordanien	89,3
Kambodscha	81,4
Kamerun	99,2
Kanada	78,6
Kap Verde	76,7
Kasachstan	105,4
Kenia	87,7
Kolumbien	67,7
Komoren	107,4
Kongo	109,4
Kroatien	95,7
Kuba (*)	0,0
Laos (*)	0,0
Lesotho	55,7
Lettland	76,2
Libanon	110,9
Liberia (*)	0,0
Litauen	77,4

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Januar 2003
Madagaskar	86,5
Malawi	96,3
Malaysia (*)	0,0
Mali	92,1
Malta	102,7
Marokko	88,0
Mauretanien	67,4
Mauritius	81,2
Mexiko	96,7
Mosambik	77,4
Namibia	67,4
Nepal (*)	0,0
Neukaledonien	122,4
Nicaragua	82,7
Niederländische Antillen	106,8
Niger	88,4
Nigeria	87,7
Norwegen	145,3
Pakistan	57,6
Papua-Neuguinea	61,9
Paraguay	62,9
Peru	94,7
Philippinen	58,0
Polen	78,6
Republik Korea	105,6
Ruanda	97,4
Rumänien	54,7
Russische Föderation	118,2
Salomonen	80,3
Sambia	51,0
São Tomé und Príncipe	65,4
Saudi-Arabien (*)	0,0
Schweiz	124,2
Senegal	82,4
Serbien und Montenegro	64,6
Sierra Leone	85,5
Simbabwe	187,0
Singapur (*)	0,0
Slowakei	79,7
Slowenien	86,3
Somalia (*)	0,0
Sri Lanka	69,0
Südafrika	56,2
Sudan	43,4
Suriname	63,7
Swasiland	56,3
Syrien	67,2
Taiwan (*)	0,0
Tansania	71,9
Thailand	66,7
Togo	98,7
Tonga	64,4
Trinidad und Tobago	81,7
Tschad	115,5
Tschechische Republik	91,6
Tunesien	80,1
Türkei	84,5
Uganda	83,1
Ukraine	108,6
Ungarn	75,1
Uruguay	67,6
Vanuatu	119,5
Venezuela	77,9
Vereinigte Staaten (New York)	123,1
Vereinigte Staaten (Washington)	119,4
Vietnam	61,2
Westjordanland — Gaza	97,5
Zentralafrikanische Republik	111,0
Zypern	100,3

(*) Liegt nicht vor